

Eine Stiftung des  
Evangelischen Regionalverbandes  
Frankfurt am Main

Kurt-Schumacher Straße 23  
60311 Frankfurt am Main

Stiftungsbüro:  
Jutta Krieger  
069 2165-1244  
info@zukunftsstiftung-ffm.de  
www.zukunftsstiftung-ffm.de

Bankverbindung:  
Konto 4120833, BLZ 520 604 10  
Evangelische Kreditgenossenschaft  
BIC GENODEF1EK1  
IBAN DE 39 5206 0410 0004 1208 33

## **Satzung der Evangelischen Zukunftsstiftung Frankfurt am Main**

Regionalversammlungsbeschluss vom 5.9.2007

### **Präambel**

Ziel der Stiftung ist es, die Zukunft evangelischer Arbeit in der Großstadt Frankfurt am Main zu sichern. Großstädtisches evangelisches Wirken erfordert moderne Instrumentarien um Bildungs-, Beratungs- und seelsorgerische Arbeit zu unterstützen und Projekte, die evangelisches Profil in der Großstadt sichtbar machen, zu begleiten oder zu initiieren.

### **§ 1 Name, Sitz**

1. Die Stiftung führt den Namen Evangelische Zukunftsstiftung Frankfurt am Main.
2. Die Stiftung ist eine rechtsfähige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
3. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

### **§ 2 Stiftungszwecke**

1. Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln (§ 58 Nr. 1 Abgabenordnung) für die finanzielle Unterstützung der Arbeit von evangelischen kirchlichen Institutionen und Einrichtungen im Bereich des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main, seiner Gemeinden und Dekanate sowie Rechtsnachfolgern der genannten Körperschaften.

Er wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung von Maßnahmen der gemeindepädagogischen Arbeit,

- b) Förderung von Vorhaben, die die Rolle der Kirche in der Öffentlichkeit stärken,
- c) Maßnahmen, die kirchliche Beratungs- und Bildungsarbeit sowie den interkulturellen und interreligiösen Dialog in der Großstadt Frankfurt am Main unterstützen,
- d) Zuwendungen für Projekte der evangelischen Stadtkirchenarbeit.

2. Die Stiftung darf alle Maßnahmen ergreifen, die ihr zur Verwirklichung ihrer Zwecke sachdienlich erscheinen. Bei der Verwendung der Stiftungsmittel dürfen die Gremien der Stiftung inhaltliche und strategische Schwerpunkte setzen und sind nicht verpflichtet, sämtliche Zwecke während eines Geschäftsjahres zu erfüllen.

### **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

### **§ 4 Stiftungsvermögen**

1. Der Evangelische Regionalverband Frankfurt am Main überträgt der Stiftung ein Barvermögen von 5.000.000,-- (in Worten: fünf Millionen Euro).
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zur Erfüllung des Stiftungszwecks möglichst ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
3. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen, die ausdrücklich als solche bestimmt sind, erhöht werden.
4. Zuwendungen an die Stiftung können mit der Auflage verbunden werden, dass sie für eine im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehene Einzelmaßnahme zu verwenden sind.
5. Die Stiftung kann die treuhänderische Verwaltung nicht rechtsfähiger Stiftungen übernehmen, deren Zwecke ganz oder teilweise im Rahmen der in dieser Satzung festgelegten Zwecke liegen.

### **§ 5 Mittelverwendung**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen, die nicht das Stiftungsvermögen erhöhen.
2. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Niemand darf durch Ausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die mit dem Stiftungszweck nicht zu vereinbaren sind, begünstigt werden.
4. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, sofern diese erforderlich ist, um ihre Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Auf Beschluss des Stiftungsvorstands können freie Rücklagen in der abgabenrechtlich zulässigen Höhe gebildet werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf die Leistung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
6. Das Vermögen der nicht rechtsfähigen Stiftungen ist getrennt vom Stiftungsvermögen zu verwalten.

## **§ 6** **Gremien der Stiftung**

1. Gremien der Stiftung sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Mitglieder der Gremien müssen einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.
2. Die Gremien wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Die Beschlüsse der Gremien werden in Sitzungen, in besonderen Fällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Die Gremien tagen mindestens einmal jährlich. Sie geben sich eine Geschäftsordnung.
4. Zu Sitzungen des jeweiligen Gremiums lädt der/die Vorsitzende mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Nennung der Tagesordnung per Brief oder über sonstige Kommunikationsmittel (Telefax, E-Mail etc.) ein.
5. Die Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Vertretung ist unzulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Bei deren/dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Gegenstimmen. Im Umlaufverfahren gefasste Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der Gremien. Das Ergebnis des Umlaufbeschlussverfahrens ist in der Niederschrift der nächsten ordentlichen Sitzung zu vermerken.
6. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Gremienmitglieder anwesend sind und diese den/die Ladungsfehler nicht rügen.
7. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums zu unterschreiben ist.
8. Die Mitglieder der Gremien haben über vertrauliche Angaben, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.

9. Die Amtszeit der berufenen Mitglieder der Stiftungsgremien beträgt sechs Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Bis zu einer Neuberufung bleibt der Stiftungsvorstand im Amt.
10. Die Mitglieder der Stiftungsgremien sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer angemessenen, nachgewiesenen Aufwendungen. Weitere Leistungen der Stiftung an sie sind nicht statthaft.

## **§ 7** **Stiftungsvorstand**

1. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern.
2. Dem Vorstand gehören an
  - a) der/die Vorsitzende des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main. Scheidet der/die Vorsitzende vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsvorstand aus, so tritt deren/dessen Nachfolger/in in das Amt ein.
  - b) zwei weitere Mitglieder, die vom Vorstand des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main – nach Anhörung des Finanz- und Verwaltungsausschusses – vorgeschlagen und von der Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main berufen werden. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund ist zulässig.

## **§ 8** **Aufgaben des Stiftungsvorstandes**

1. Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die Geschäfte der Stiftung nach den gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen.
2. Rechtsgeschäftliche Erklärungen sind von der oder dem Stiftungsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter und jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
3. Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung so zu verwalten, dass eine Verwirklichung des Stiftungszwecks gewährleistet ist. Er ist zur wertbeständigen, sicheren und wirtschaftlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens verpflichtet.

Er hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a) Vergabe der Stiftungsmittel,
- b) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und
- c) Vorlage der Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
4. Der Vorstand kann sich zur sachgerechten Erfüllung seiner Pflichten der entgeltlichen Hilfe dritter Personen bedienen.

## **§ 9**

### **Verwaltungsrat**

In seiner Tätigkeit wird der Stiftungsvorstand vom Verwaltungsrat unterstützt. Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens sieben Mitgliedern, die von der Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main für die Dauer Ihrer Wahlperiode berufen und aus wichtigem Grund abberufen werden.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

1. Der Verwaltungsrat hat den Stiftungsvorstand in seiner Tätigkeit zu fördern, zu beraten und zu beaufsichtigen. Ihm obliegen insbesondere die Abnahme der Jahresrechnung sowie die Entlastung des Stiftungsvorstandes. Zu den Aufgaben des Verwaltungsrates gehören:

- a) Empfehlungen zur Verwendung der Stiftungsmittel,
- b) eine jährliche Information an die Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes.

2. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes in folgenden Angelegenheiten:

- a) Aufnahme und Kündigung von Darlehen und Wechselverbindlichkeiten,
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und Erbbaurechten,
- c) Erstellung einer Anlagekonzeption für Finanzanlagen des Stiftungsvermögens
- d) Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 250 000,- Euro.

bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

## **§ 11**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 12**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der kirchlichen Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau nach Maßgabe der jeweiligen Stiftungsgesetze.

### **§ 13**

#### **Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung**

1. Die Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung der Stiftung ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist.
2. Die Beschlüsse fasst die Regionalversammlung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main. Ein Beschluss über die Stiftungsaufhebung oder Zweckänderung bedarf einer 2/3-Mehrheit.
3. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

### **§ 14**

#### **Vermögensanfall bei Erlöschen der Stiftung**

Im Falle der Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Evangelischen Regionalverband Frankfurt am Main, der die Erträge ausschließlich und unmittelbar entsprechend des in § 2 dieser Satzung näher beschriebenen Zwecks zu verwenden hat.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 1.1.2008 in Kraft.